

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2008	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 2008	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 08	<b>Gesetz zur Sicherstellung von Chancengleichheit an hessischen Hochschulen</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 70-245, 70-228; GVBl. II 70-252</i>	764
11. 6. 08	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde in Vaterschaftsanfechtungsverfahren zur Vermeidung unberechtigter Aufenthaltstitel ..... <i>GVBl. II 236-3; ersetzt Verordnung vom 26. Mai 2008 (GVBl. I S. 702)</i>	766
17. 6. 08	Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung..... <i>Ändert GVBl. II 324-42</i>	767
9. 6. 08	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ..... <i>Ändert GVBl. II 320-174</i>	768
20. 6. 08	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ..... <i>Ändert GVBl. II 34-62</i>	769

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Sicherstellung von Chancengleichheit an hessischen Hochschulen**

**Vom 18. Juni 2008**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Studienbeitragsgesetzes**

Das Hessische Studienbeitragsgesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 7 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „im Wintersemester 2007/2008 und im Sommersemester 2008“, nach dem Wort „Studiendarlehens“ die Worte „für die Finanzierung eines Studienbeitrages, der für das Wintersemester 2007/2008 und für das Sommersemester 2008 erhoben wurde“ sowie nach den Angaben „§ 2 Abs. 1“, „§ 3 Abs. 3“ und „§ 4“ jeweils die Worte „dieses Gesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)“ eingefügt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Angaben „§ 3 Abs. 1“ und „§ 4 Abs. 2 und 3“ jeweils die Worte „dieses Gesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)“ eingefügt.“
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 4“ die Worte „dieses Gesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)“ eingefügt.
3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Der Studienbeitrag nach diesem Gesetz wird erstmals für das Wintersemester 2007/2008 und letztmals für das Sommersemester 2008 erhoben.“

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Studienguthabengesetzes**

In § 7 Abs. 2 des Hessischen Studienguthabengesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 516), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2008“ ersetzt.

**Artikel 3<sup>3)</sup>**

**Gesetz zur Verbesserung der Qualität  
der Studienbedingungen und der Lehre  
an hessischen Hochschulen**

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre erhalten die Hochschulen des Landes Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) Den Hochschulen des Landes werden in jedem Semester insgesamt 46 Millionen Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Betrages, der auf die einzelne Hochschule entfällt, ergibt sich aus ihrem jeweiligen prozentualen Anteil der Studierenden in der Regelstudienzeit des entsprechenden Semesters vor zwei Jahren. Die Angaben nach Satz 2 werden von dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium festgestellt. Die Auszahlung erfolgt für das Semester in zwei Teilbeträgen zum 15. April und zum 15. Juli für ein Sommersemester und zum 15. Oktober und zum 15. Januar des Folgejahres für ein Wintersemester. Das Präsidium berichtet dem Senat und dem AStA jährlich über den Einsatz der Mittel, die dadurch erzielten Wirkungen sowie über die Planungen für die Verausgabung der Mittel im folgenden Jahr. Höhe und Verwendung der Mittel unterliegen ferner der Berichtspflicht nach § 92 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891). Die finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(3) Die Hochschule ist verpflichtet, die Leistungen nach diesem Gesetz zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Sie ist insbesondere verpflichtet, die Voraussetzungen für die Studierenden zu schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sie sicherstellt, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. Sie intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden. Die Hochschule legt für die einzelnen Fächergruppen Qualitätsstandards fest.

(4) Die Vergabe der Mittel innerhalb der Hochschule erfolgt auf Grundlage einer Satzung des Präsidiums. Darin ist festzulegen, dass der Vorschlag für das Präsidium für die Vergabe der Mittel von einer Kommission erarbeitet wird, in der die Hälfte der Mitglieder von den studentischen Mitgliedern des Senats benannt wird. In der Kommission sollten neben Studiendekaninnen oder -dekanen und Professorinnen oder Professoren insbesondere auch wissenschaftliche und administrativ-technische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten sein. Das Präsidium kann den Vorschlag der Kommission zur Vergabe der Mittel abändern. Die Abänderungen sind der Kommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 70-245

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 70-228

<sup>3)</sup> GVBl. II 70-252

Kommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Senat abschließend. Sofern eine pauschale Verteilung der Mittel an die Fachbereiche oder an das Zentrum für Lehrerbildung nach § 55 des Hessischen Hochschulgesetzes erfolgt, sind entsprechend besetzte Kommissionen in den Fachbereichen oder im Bereich der Zentren für Lehrerbildung zu bilden.

## § 2

### Wirksamkeit, Inkrafttreten

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden erstmalig für das Wintersemester 2008/2009 gewährt.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Artikel 4

### Übergangsbestimmung

Bereits für das Wintersemester 2008/2009 nach dem Hessischen Studienbeitragsgesetz gezahlte Studienbeiträge, Langzeitstudiengebühren und Zweitstudiengebühren werden auf Antrag von der Hochschule, die sie vereinnahmt hat, zurückerstattet. Die Zweckbindung von Mitteln, die aufgrund des Studienbeitragsgesetzes erhoben wurden, bleibt erhalten. Rückzahlungsansprüche aufgrund erlassener Satzungen der Hochschulen bleiben unberührt.

## Artikel 5

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Juni 2008

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Die Hessische Sozialministerin  
Zugleich mit der Leitung des  
Hessischen Ministeriums für  
Wissenschaft und Kunst  
beauftragt  
Lautenschläger

**Verordnung**  
**zur Bestimmung der zuständigen Behörde in Vaterschaftsanfechtungsverfahren**  
**zur Vermeidung unberechtigter Aufenthaltstitel\*)<sup>1)</sup>**

**Vom 11. Juni 2008**

Aufgrund des § 1600 Abs. 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 441), wird verordnet:

§ 1

In Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist zuständige Behörde nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

1. das Regierungspräsidium Darmstadt für die Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau und Wiesbaden,
2. das Regierungspräsidium Gießen für die Landgerichtsbezirke Gießen, Limburg a. d. Lahn und Marburg,
3. das Regierungspräsidium Kassel für die Landgerichtsbezirke Fulda und Kassel.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juni 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister der Justiz  
Banzer

\*) GVBl. II 236-3

<sup>1)</sup> Ersetzt Verordnung vom 26. Mai 2008 (GVBl. I S. 702)

**Verordnung  
zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung  
Vom 17. Juni 2008**

Aufgrund des § 82 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) wird verordnet:

Artikel 1

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 2. August 2006 (GVBl. I S. 471) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Abs. 1 Nr. 2 und 7 gilt entsprechend.“
2. In § 8 wird die Zahl „2008“ durch „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juni 2008

Die Hessische Sozialministerin  
Zugleich mit der Leitung des  
Hessischen Ministeriums für  
Wissenschaft und Kunst  
beauftragt  
Lautenschläger

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in  
beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung\*)**

**Vom 9. Juni 2008**

Aufgrund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),
2. des § 51a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),
4. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 565), geändert durch Verordnung vom 27. September 2007 (GVBl. I S. 687), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

die Hessische Eichdirektion,

die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen und

die Ämter für Bodenmanagement

sind befugt, auf Grundlage des § 92 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge ihrer Bediensteten auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden.

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „in Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „in Abs. 2 und 3“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.

- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

5. In § 20 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ die Angabe „Nr. 2 und 3“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 2008

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

\*) Ändert GVBl. II 320-174

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem**  
**Zwölften Buch Sozialgesetzbuch\*)**  
**Vom 20. Juni 2008**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), in Verbindung mit § 25 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Juni 2007 (GVBl. I S. 375) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1  
Regelsätze

Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab 1. Juli 2008 in folgender Höhe festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende 351 Euro,
2. für sonstige Haushaltsangehörige
  - a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 211 Euro,
  - b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 281 Euro,
3. für Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die zusammenleben, jeweils 316 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2008

Die Hessische Sozialministerin  
Lautenschläger

\*) Ändert GVBl. II 34-62

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---